

Niederschrift zum Erörterungstermin

**im Rahmen des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“**

Datum: 05.06.2024
Ort: MID Halle, Neustädter Passage 15, Raum A 110
Beratungsleiter: Frau Flach, MID, Referat 24
Bearbeiter: Frau Fuhrmann, Herr Rüter (TOP 6.1 – 6.3), MID, Referat 24
Teilnehmer: siehe anliegende Teilnehmerliste

Tagesordnung

1. Begrüßung der Teilnehmer	2
2. Allgemeine Erläuterungen zum Erörterungstermin	2
3. Übersicht des bisherigen Verfahrensablaufes	3
4. Übersicht über das Beteiligungsverfahren	4
5. Kurze Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabenträger	4
6. Erörterungsschwerpunkte	5
6.1 Belange der Natur und Landschaft	5
6.2 Belange Boden	9
6.3 Belange Wasser	10
6.4 Belange Technische Infrastruktur zur Wasserregulierung	12
6.5 Verkehrliche Belange	14
7. Zusammenfassung und Ausblick zum weiteren Verfahren (MID, Referat 24)	15

1. Begrüßung der Teilnehmer

Frau Flach (*MID, Referat 24*) eröffnete den Erörterungstermin, begrüßte zunächst die Teilnehmer und stellte danach kurz die Vertreter der verfahrensführenden Behörde, des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (*MID*), Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung (*MID, Referat 24*) vor.

Frau Flach informierte die Teilnehmer darüber, dass der Erörterungstermin für interne Zwecke aufgezeichnet wird. Hierzu gab es keine Einwände.

Anschließend wurde den Teilnehmenden des Erörterungstermins, dem Vorhabenträger inklusive dem Vertreter des Planungsbüros sowie den Vertretern des Landkreises Harz, der Stadt Ballenstedt, der Stadt Quedlinburg und des Landesamtes für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt (*LAGB*) Gelegenheit gegeben, sich und die jeweils vertretene Stelle kurz vorzustellen.

Im Anschluss stellte Frau Flach die vorgesehene Tagesordnung vor, die seitens der Anwesenden bestätigt worden ist.

2. Allgemeine Erläuterungen zum Erörterungstermin

Frau Flach (*MID, Referat 24*) legte dar, dass das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (*ROG*) der Abstimmung des Vorhabens mit den Belangen der Raumordnung wie folgt dient:

1. Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen und
3. überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (*UVPG*) unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des *UVPG*.

In diesem Zusammenhang sei auf die Raumordnungsnovelle im Zusammenhang mit dem durch Bundestag und Bundesrat am 03.03.2023 beschlossenen Beschleunigungspaket verwiesen, von der der erste Teil zusammen mit weiteren Gesetzesänderungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und für den Ausbau von Windparks und Stromnetzen am 29.03.2023 und der zweite Teil am 28.09.2023 in Kraft getreten ist.

Diese seit 28.09.2023 geltende neue Rechtslage des *ROG* betrifft maßgeblich § 15 *ROG* und damit die Regelungen zu Raumordnungsverfahren. Danach wurde das bisherige Raumordnungsverfahren durch ein optimiertes Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung ersetzt. Die Optimierung besteht insbesondere darin, dass der vorgelagerten Ebene entsprechend die Umweltbelange innerhalb der Raumverträglichkeitsprüfung nunmehr lediglich einer überschlägigen Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 *UVPG* unterzogen werden. Insofern weicht die neue Prüftiefe der Umweltbelange von derjenigen im bisherigen Raumordnungsverfahren nach alter Rechtslage (Umweltverträglichkeitsprüfung - *UVP* - nach *UVPG* als unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren) ab.

Da der § 15 *ROG* insgesamt neu gefasst wurde, verdrängt er bisherige sachsen-anhaltische Regelungen, wenn diese in Bezug auf denselben Regelungsgegenstand eine inhaltsgleiche oder abweichende Regelung treffen. Anderes gilt nur nach Maßgabe der Übergangsvorschriften in § 27 Abs. 1 *ROG*. In § 27 Abs. 3 *ROG* ist klargestellt, dass sonstiges Ergänzungsrecht des Landes unberührt bleiben.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat daher geprüft, ob durch die Änderung des § 15 ROG der § 14 Abs. 3 LEntwG LSA dahingehend ausgelegt werden kann, dass die darin festgeschriebene Regelung zur Erörterung entfallen kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich mit der ROG-Novelle zwar verschiedene Inhalte änderten, wie die neue Bezeichnung als Raumverträglichkeitsprüfung, die strikte Fristbindung der Behörde zum Abschluss des Verfahrens und der Entfall der vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Änderungen haben jedoch keinen unmittelbaren Bezug zur landesgesetzlich festgelegten Erörterung.

Die Formulierung im § 14 Abs. 3 LEntwG LSA ist so gewählt, dass die Raumordnungsbehörde kein Ermessen hinsichtlich des Ob der Erörterung hat. Sie ist bindend durchzuführen. Mit dieser Regelung hat der Landesgesetzgeber von der ihm eingeräumten Möglichkeit ergänzender Verfahrensregelungen Gebrauch gemacht. Die Erörterung steht auch nicht im Widerspruch zu Verfahrensregelungen in § 15 ROG.

Es handelt sich also um zulässiges Ergänzungsrecht zu einzelnen Aspekten der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) nach § 15 ROG, die der Bundesgesetzgeber nicht geregelt hat.

Spielräume gibt es lediglich hinsichtlich des Wie der Erörterung, mithin der Ausgestaltung der Erörterung im Sinne einer flexiblen Handhabung. Vor diesem Hintergrund hat die oberste Landesentwicklungsbehörde entschieden, den Erörterungstermin auf bestimmte Erörterungsschwerpunkte auszurichten und eine diesbezügliche Auswahl der Eingeladenen aus den direkten Verfahrensbeteiligten vorzunehmen.

Zu berücksichtigen hierbei ist der Sachverhalt, dass die Antragsunterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben noch nach den Vorgaben der alten Rechtslage des ROG erarbeitet wurden.

Hierzu gab es keine Fragen oder Anregungen der Anwesenden.

3. Übersicht des bisherigen Verfahrensablaufes

Frau Flach (*MID, Referat 24*) fasste in einem Kurzüberblick den bisherigen Verfahrensablauf wie folgt zusammen:

- **28.01.2021:** Entscheidung zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens (nach altem ROG), des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung (nach neuem ROG)

I. Verfahrensschritte vor Einleitung des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung

- **11.10.2021 – 12.11.2021:** Antragskonferenz zur Festlegung des Umfangs der Verfahrensunterlagen in digitaler Form nach dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)
- **24.05.2022:** Festlegung des Umfangs der Verfahrensunterlagen
- **November 2022:** frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in digitaler Form (E-Mail vom 02.11.2022)

II. Verfahrensschritte mit Einleitung des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung

- **23.01.2024 (Posteingang MID):** Einreichung der vollständigen Verfahrensunterlagen durch den Vorhabenträger, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (Verfahrensbeginn Frist von 6 Monaten)
- **29.01.2024:** Einleitung des Anhörungsverfahrens der Raumverträglichkeitsprüfung (Schreiben vom 29.01.2024, E-Mail an die Verfahrensbeteiligten am 30.01.2024)
- **12.02.2024 – 17.05.2024:** Einstellung der Verfahrensunterlagen auf der Homepage des MID

- **Februar / März 2024** Öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der betroffenen Kommunen mit Verweis auf die Homepage des MID sowie auf die zusätzliche analoge Zugangsmöglichkeit zu den Verfahrensunterlagen in der Zeit vom 11.03.2024 bis zum 17.05.2024
- **19.04.2024:** Terminsetzung für die Stellungnahmen der Beteiligten (Terminverlängerungen wurden großzügig gewährt)
- **17.05.2024:** Terminsetzung für die Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- **07.05.2024 – 30.05.2024:** Übergabe der eingegangenen Stellungnahmen an die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
- **08.05.2024:** Versendung der Einladungen zum Erörterungstermin unter Beifügung einer Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen
- **28.05.2024:** Erwidern der Stellungnahmen durch die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
- **30.05.2024:** Versendung der Tagesordnung zum Erörterungstermin und des aktuellen Standes der Erwidern der Stellungnahmen durch die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
- **05.06.2024:** Erörterungstermin
- **22.07.2024:** Abschluss des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme

4. Übersicht über das Beteiligungsverfahren

Frau Flach (*MID, Referat 24*) gab einen Kurzüberblick über das Beteiligungsverfahren:

Es gab 74 direkt beteiligte öffentliche und sonstige fachlich berührte Stellen (Verfahrensbeteiligte) wobei 30 Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter abgegeben wurden. Es gab keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Auswertung (Grundtenor) der 30 abgegebenen Stellungnahmen ergab:

- 12 Zustimmungen
- 1 Ablehnung
- 3 Bedenken/Anregungen
- 4 Hinweise
- 6 keine Betroffenheit
- 4 Rückmeldung, keine Stellungnahme

Den Schwerpunktbelang beim Grundtenor Ablehnung stellt der Belang Wasser, vor allem hinsichtlich des Siebersteinsbachs sowie des Kleinen und Großen Siebersteinteichs dar.

Die Schwerpunktbelange hinsichtlich des Grundtenors Bedenken/Anregungen stellen insbesondere die Belange Naturschutz, FFH- und EU-Vogelschutzgebiet, Boden, Wasser (Eulenbach, Siebersteinsbach, Kleiner und Großer Siebersteinteich) und Verkehr dar.

5. Kurze Vorstellung des Vorhabens durch den Vorhabenträger

Frau Dr. Wagner (*Mitteldeutsche Baustoffe GmbH – MDB*) stellte das Vorhaben kurz vor. Danach ist geplant, den bestehenden Tagebau in Richtung Süden und Osten zu erweitern und

damit fortzuführen. Dies bedingt die in absehbarer Zeit eintretende Erschöpfung der derzeitigen Lagerstätte. Erkundungen im geplanten Erweiterungsbereich waren erfolgreich, somit wurde hierdurch die Lagerstätte bestätigt. Die Erweiterungsfläche für den Tagebau beträgt ca. 23,6 ha. Die Erschließung der Erweiterungsfläche beginnt in Richtung Süden und schließt dann Richtung Osten an, was die Abbaurichtung darstellt. Es ist geplant den Abraum aus dem Ostteil in den ausgeräumten Bereich im Süden zu verbringen. Mit der Erweiterung wird das Ziel des Fortbestandes des Betriebes verfolgt. Die Planung und Erstellung der entsprechenden Unterlagen erfolgten noch nach „altem“ ROG. Erste Abstimmungen mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Genehmigungsbehörde sind erfolgt.

Frau Dr. Jakob (*untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz - UNB*) fragte hierzu, was mit dem Abraum aus dem Erweiterungsfeld Süd geschieht?

Hierauf erwiderte Frau Dr. Wagner, dass der Abraum aus dem südlichen Erweiterungsfeld in den Innenraum des bestehenden, ausgebeuteten Teils des Tagebaus verbracht wird.

Insgesamt soll es zu keiner Änderung im Betriebsgeschehen geben, vor allem hinsichtlich der Abbaumenge, der Abbautechnik und des Verkehrs.

6. Erörterungsschwerpunkte

Frau Flach (*MID, Referat 24*) stellte nochmals kurz die zu behandelnden Erörterungsschwerpunkte „Belange Natur und Landschaft“, „Belange Boden“, „Belange Wasser“, „Belange Technische Infrastruktur zur Wasserregulierung“ sowie „Verkehrliche Belange“ vor und verwies darauf, dass der Ablauf der Abhandlung der einzelnen Erörterungsschwerpunkte wie folgt vorgesehen:

1. kurze Zusammenfassung wesentlicher Inhalte aus den ergangenen Stellungnahmen durch das MID, Referat 24,
2. Erwidern durch den Vorhabenträger, die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH – MDB,
3. Möglichkeit der Ergänzung durch die geladenen Verfahrensbeteiligten.

6.1 Belange der Natur und Landschaft

Frau Flach (*MID, Referat 24*) leitete in die Erörterung des Belangs ein und übergab zunächst an Frau Fuhrmann zur Vorstellung wesentlicher Inhalte aus den ergangenen Stellungnahmen.

Frau Fuhrmann (*MID, Referat 24*) gab zunächst einen Überblick über die maßgeblichen raumordnerischen Festlegungen und führte anschließend zu den wesentlichen Inhalten aus den ergangenen Stellungnahmen wie folgt aus:

I. Überblick über die maßgeblichen raumordnerischen Festlegungen aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009 (REP Harz 2009)

Im LEP-LSA 2010 sind für die geplante Erweiterungsfläche folgende räumliche Festlegungen getroffen:

- Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Harz“

Im Untersuchungsraum sind folgende Festlegungen zu erwähnen, welche indirekt betroffen sind:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft „Teile des nördlicher Mittel- und Unterharzes und des Harzrands“

Schutz und Erhaltung großer zusammenhängender Komplexe verschiedener naturnaher Buchenwaldgesellschaften, bachbegleitender Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenreste; im Bereich des Bodetales Erhaltung des bedeutendsten Durchbruchstaes in Mitteldeutschland mit besonderen geologischen Bildungen. Lebensraum zahlreicher seltener und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder.

Im REP Harz 2009 (basierend auf dem LEP 1999) sind für die geplante Erweiterungsfläche folgende räumliche Festlegungen getroffen:

- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“

Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen großräumige, naturbetonte, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften und Lebensräume sowie Verbundachsen zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“

Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden. Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten. Die Tourismus- und Erholungspotentiale und die touristische Infrastruktur sind zu sichern, bedarfsgerecht zu entwickeln, aufeinander abzustimmen und breit gefächert auf die vorhandenen Zielgruppen auszurichten. Der Entwicklung vorhandener fremdenverkehrstypischer Standorte ist dabei Vorrang vor der Neuanlage von Standorten zu geben.

Im Untersuchungsraum sind folgende Festlegungen zu erwähnen, welche indirekt betroffen sind:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Alte Burg bei Gernrode“, welches das Naturschutzgebiet „Alte Burg“ umfasst:

Erhalt artenreicher Halbtrockenrasenstandorte und Umwandlung der Kiefernforste in standortgerechte Mischwälder trockener Ausprägung als Lebens- und Nahrungsraum für charakteristische Arten.

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Selketal“ welches das Naturschutzgebiet „Burgeshof-Bruchholz“ umfasst:

Schutz der für den Nordharzrand charakteristischen Felsbildungen, Erhalt der typischen wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten auf Kalk- und Sandsteinstandorten, Trockengebüsche, Streuobstwiesen.

II. Kurze Zusammenfassung wesentlicher Inhalte aus den Stellungnahmen – Landkreis Harz, untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz (UNB) und das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)

Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich fast vollständig innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Nordöstlicher Unterharz“ (EU-Melde-Nr.: DE 4232 401) und grenzt östlich an das FFH-Gebiet „Burgeshof und Laubwälder bei Ballenstedt“ (EU-Melde-Nr.: DE 4233 302) an, das Bestandteil des SPA-Gebietes ist.

II-1 Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des SPA-Gebietes „Nordöstlicher Unterharz“ im Einzelnen

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebietes „Nordöstlicher Unterharz“ kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben der Erweiterung des Steinbruchs einschließlich der dazu erforderlichen Entfernung des dort befindlichen Waldes nicht zu einer

erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die UNB des Landkreises Harz schließt sich dieser Auffassung nicht an und begründet dies wie folgt:

- Die Vorbelastungen der Waldbestände innerhalb des SPA-Gebietes sind bei einer Prüfung der Verträglichkeit entsprechend zu berücksichtigen.
- Nicht die Gesamtfläche des SPA-Gebietes, sondern die Fläche des für die zu betrachtenden Vogelarten jeweils notwendigen Lebensraumes ist für die Bestimmung des Prozentsatzes in Ansatz zu bringen.
- Die Kartierung der brütenden und im betroffenen Raum vorkommenden Arten ist eine Momentaufnahme, auch potentielle Bestände sind zu berücksichtigen,
- Spechtarten als ein Schutzzweck des SPA-Gebietes werden durch den Entzug der Waldlebensraumtypen geeignete Habitatfläche in Größenordnungen entzogen, die allein durch das Aufhängen von Vogelkästen nicht kompensiert werden kann.

Die UNB des Landkreises Harz und das (LAU) verweisen darauf, dass das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ die betroffenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf der geplanten Erweiterungsfläche nicht angibt, konkret die Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (FFH-LRT 9110) (nur LAU), Waldmeister-Buchenwald (FFH-LRT 9130) (nur UNB) sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (FFH-LRT 9170) (UNB + LAU).

Es wird dazu festgestellt, dass unabhängig davon, dass die Lebensraumtypen in einem SPA-Gebiet im Gegensatz zu FFH-Gebieten nicht der vordergründige Schutzzweck sind, diese doch für die zu schützenden Vogelarten die entsprechenden Lebensräume darstellen. Diese Lebensraumtypen setzen sich um Teil unmittelbar im östlich angrenzenden FFH-Gebiet „Burgeshroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ fort bzw. stehen mit dortigen, auch anderen Waldlebensraumtypen im ökologischen Ausgleich.

Das LAU resümiert, dass die Art und Weise der Inanspruchnahme durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Zerstörung dieser Lebensräume führt und eine Regenerierbarkeit nicht gegeben ist. Es sei daher von einer Schädigung nach § 19 BNatSchG auszugehen, sodass das Vorhaben damit dem Schutzzweck des SPA-Gebietes „Nordöstlicher Unterharz“ widerspräche (§ 2 LVO Natura 2000).

Die UNB des Landkreises Harz kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass das Entfernen des Waldes, insbesondere auch von Waldlebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-RL auf einer Fläche von ca. 24 ha im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung desselben führen wird. Damit wäre das Vorhaben grundsätzlich unzulässig.

Die UNB des Landkreises Harz stellt abschließend fest, dass eine abweichende Zulassung auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich möglich ist. Es wird dazu vertiefend ausgeführt, dass insbesondere die Tatsache, dass sich der zu fördernde Bodenschatz „Grauwacke“ explizit im betroffenen Bereich befindet (Standortgebundenheit) und eine Alternative weitestgehend ausgeschlossen ist, die Grundlage für das Zulassen einer Ausnahme vom Verbot einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes darstellt. Mit Zulassung einer derartigen Ausnahme wären entsprechende Kohärenzmaßnahmen vorzusehen.

II-2 Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des FFH-Gebietes „Burgeshroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ im Einzelnen

Das LAU stellt fest, dass die Devastierung eines Teils des Wassereinzugsgebietes laut angefertigtem hydrologischen Gutachten ebenfalls nicht auszuschließen ist. Der Bachlauf des Siebersteinsbaches sowie die umliegenden Auen- und Sumpfwälder sind als geschützte Biotope gemäß den Bestimmungen des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu bewerten. Die

Auenwälder sind als Bestandteil des FFH-Gebietes „Burgersroth und Laubwälder bei Bal-lenstedt“ zudem als prioritärer Lebensraumtyp Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (FFH-LRT 91E0*) gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie erfasst. Da das Vorhabengebiet im Südosten bis in die Aue des Siebersteinsbaches reicht, sind Schädigungen dieses prioritären FFH-LRT 91E0* nicht auszuschließen.

II-3 Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes (NSG) „Alte Burg“ und „Burgersroth“ im Einzelnen

Das LAU stellt fest, dass die Schall- und Staubemissionen sowie Erschütterungen des Vorhabens beide NSG beeinträchtigen würden. Das umgebene Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfüllt derzeit seine Aufgabe als Pufferzone für die sensiblen Naturschutzgebiete.

II-4 Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des LSG „Harz und nördliches Harzvorland“ im Einzelnen

Das LAU stellt hierzu fest, dass der Bestandstagebau vom LSG „Harz und nördliches Harzvorland“ umschlossen wird und die Erweiterung des Gesteinsabbaus in das Landschaftsschutzgebiet hinein dem Schutzzweck § 2 (1) des LSG sowie dem besonderen Schutzzweck § 2 (2) des LSG in mehreren Punkten widersprechen würde.

II-5 Zur Prüfung des Artenschutzes und des Artenschutzfachbeitrages im Einzelnen

Durch die UNB des Landkreises Harz und das LAU wurden hinsichtlich des Artenschutzes und des Artenschutzfachbeitrages umfassende Hinweise und Anregungen, so u. a. zur Haselmaus, zur Wildkatze, zu Amphibien, zu Fledermäusen, gegeben, die – wie bereits ausgeführt – aufgrund der ROG-Novelle nicht mehr im Rahmen des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung geprüft werden.

III. Erwiderng durch den Vorhabenträger (Mitteldeutsche Baustoffe GmbH - MDB)

Herr Dr. Meyer (*MDB*) führte hinsichtlich der Schutzgebiete aus, dass hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet keine Betrachtung erfolgte. Er wies im Allgemeinen auf die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung und die ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie als funktionalen Ausgleich die Herausnahme von Flächen aus der intensiven Forstwirtschaft hin. Bezüglich des FFH-Gebietes stellte er dar, dass eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Auenbereich möglich sei, hierzu sei innerhalb des anschließenden Genehmigungsverfahrens ein Monitoring-Programm geplant.

Frau Dr. Wagner (*MDB*) ergänzte hinsichtlich des Siebersteinsbaches, dass die Möglichkeit der Errichtung eines hydrologischen Monitorings bestünde.

Herr Luttmann (*MDB*) merkte hinsichtlich des Eulenbaches an, dass keine Entwässerung in den Tagebau erfolge. Bezugnehmend zum Artenschutz ergänzte er, dass der Tagebau derzeit schon ein Rückzugsgebiet verschiedenster Tierarten darstelle.

IV. Ergänzung durch die geladenen Verfahrensbeteiligten

Herr Kachelrieß (*Landesamt für Geologie und Bergbau - LAGB*) teilte mit, dass die Zulassung des neuen Hauptbetriebsplanes am 31.05.2024 erfolgte. Er wies auf den erfolgten Tracerver-such hin und, dass das seit ca. zwei Jahren bestehende Oberflächenwassermonitoring für den Eulenbach fortgeführt und dies jetzt schon auf den Siebersteinsbach auszuweiten sei, um die Auswirkungen des fortschreitenden Tagebaus zu monitoren. Darüber hinaus sind bis Jahres-ende zwei weitere Grundwassermessstellen zu errichten.

Frau Dr. Jakob (*UNB*) ergänzte, dass Sie die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes im östlichen Bereich des ebenfalls sieht und sie der Stellungnahme des LAU in diesem Punkt vollumfänglich zustimmt. Es besteht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Aue des Siebersteinsbaches und des FFH-Gebietes „Bürgesroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ und diese muss zwingend geprüft werden. Sie wies auch auf eine eventuelle Ausnahmegenehmigung nach BNatSchG bezüglich des SPA-Gebietes hin und, dass hierfür entsprechende Ausgleichsflächen, vor allem hinsichtlich der Fledermäuse notwendig sind. Da die Verfügbarkeit von Waldflächen immer geringer wird sei eine frühzeitige Flächensicherung durch den Vorhabenträger notwendig.

Frau Flach (*MID, Referat 24*) resümierte, dass hinsichtlich des SPA auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG im anschließenden Zulassungsverfahren eine Ausnahme beantragt werden kann und somit prinzipiell eine abweichende Zulassung möglich ist. Dieselbe Vorgehensweise kann auch hinsichtlich des FFH-Gebietes angewendet werden, auch hier kann im nachfolgenden genehmigungsverfahren eine Ausnahmeantrag gestellt werden.

6.2 Belange Boden

Frau Flach (*MID, Referat 24*) leitete in die Erörterung des Belangs ein und übergab zunächst an Frau Fuhrmann zur Vorstellung wesentlicher Inhalte aus den ergangenen Stellungnahmen.

Frau Fuhrmann (*MID, Referat 24*) gab zunächst einen Überblick über die maßgeblichen raumordnerischen Festlegungen und führte anschließend zu den wesentlichen Inhalten aus den ergangenen Stellungnahmen wie folgt aus:

I. Überblick über die maßgeblichen raumordnerischer Festlegungen aus LEP-LSA 2010 und REP Harz 2009

Für diesen Bereich gibt es keine zu beachtenden Festlegungen.

II. Kurze Zusammenfassung wesentlicher Inhalte aus den Stellungnahmen – Landesamt für Umweltschutz (LAU) und Landkreis Harz, Untere Bodenschutzbehörde

Das Schutzgut Boden ist durch das Vorhaben in erheblichem Maße betroffen. Deshalb soll hier darauf noch einmal gesondert eingegangen werden.

Aufgrund der Größe der Weiterführungsfläche von ca. 34,4 ha und dem damit einhergehenden Verlust von bisher überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Böden ist dieser erhebliche Eingriff mit adäquaten Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz gibt keine neuen Hinweise, da die zur Antragskonferenz gegebenen Hinweise und Forderungen in den Unterlagen beachtet und abgearbeitet wurden. Diese lauteten:

- Der Flächenverbrauch ist zu prüfen.
- Die Prüfung des Bodenfunktionsverlustes bezüglich der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Kompensation mit multifunktionalem Ansatz soll nicht ausschließlich naturschutzfachlich erfolgen, sondern auch über den Untersuchungsraum hinaus.
- Eine bodenkundliche fachgutachterliche Begleitung sollte schon in der Vorbereitungs- und Planungsphase stattfinden. Dazu sollten die Checklisten der LABO „Berücksichtigung von bodenschutzfachlichen Belangen in Planungs- und Zulassungsverfahren“ genutzt werden.

Das LAU gibt aus Sicht des Bodenschutzes darüber hinaus Folgendes zu bedenken:

Neben ca. 19 ha wiederaufgeforstetem Wald nach Beendigung des Abbauvorhabens soll auf der Vorhabenfläche ein See mit gestalteten Böschungsf lächen entstehen. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes stellt die Anlage von Wasserfl ächen keine geeignete Maßnahme dar, um den Verlust von Boden, hier forstwirtschaftlicher Fläche, auszugleichen. Folgende Grundsätze sollen dies nochmals unterstreichen:

- Boden ist als Bestandteil des Naturhaushalts mindestens gleichwertig neben allen anderen Schutzgütern zu beachten.
- Gemäß Naturschutzrecht ist bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich ein funktionaler und (weitestgehend) räumlicher Zusammenhang zu gewährleisten. Funktionaler Zusammenhang bedeutet, verlorengegangene Bodenfunktionen gleichwertig zu ersetzen.

Das LAU empfiehlt daher, den verbleibenden vorhabenbedingten erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden gezielt durch adäquate bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Aus Sicht des Bodenschutzes bieten sich neben dem Ersatz zerstörter Waldfl ächen bodenfunktionsverbessernde Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen an:

- Entsiegelungen von Fl ächen einschließ lich Renaturierung,
- Renaturierung von durch Bodenabtrag devastierten Standorten durch Auftrag standortangepassten kulturfähigen Bodenmaterials,
- Etablierung bzw. Erhaltung bodendeckender Vegetation auf erosionsgeschädigten Böden
- Wiedervernässung meliorierter Fl ächen.

III. Er widerung durch den Vorhabenträger (Mitteldeutsche Baustoffe GmbH - MDB)

Frau Dr. Wagner (*MDB*) stellte dar, dass durch die Vorhabenträgerin auf Fl ächen des Landesforstes im Harz bereits Erstaufforstungen durchgeführt wurden. Mit der geplanten Wiederaufforstung im Tagebau von ca. 19 ha und den bereits geleisteten Erstaufforstung werden insgesamt mehr forstliche Böden geschaffen als devastiert.

Herr Dr. Meyer (*G.U.B. Ingenieur AG - GUB*) ergänzt hierzu, dass auf einem Großteil der Fl ächen die forstlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben, lediglich der Bereich der geplant entstehenden Wasserfl äche geht verloren und muss dementsprechend ausgeglichen werden.

IV. Ergänzung durch die geladenen Verfahrensbeteiligten

Herr Kachelrieß (*LAGB*) merkte an, dass die Zuständigkeit für die Genehmigung des Vorhabens beim Landesverwaltungsamt liegt.

Frau Dr. Jakob (*UNB*) zeigte auf, dass Erstaufforstungen nicht ausreichend sind, es muss insbesondere der Verlust von Waldboden kompensiert werden. Eine Wasserfl äche stellt keinen adäquaten Ersatz für den Bodenverlust dar.

Frau Flach (*MID, Referat 24*) resümierte hinsichtlich der Stellungnahme des LAU, dass hierzu auch noch eine schriftliche Er widerung durch den Vorhabenträger erfolgt.

6.3 Belange Wasser

Frau Flach (*MID, Referat 24*) leitete in die Erörterung des Belangs ein und übergab zunächst an Frau Fuhrmann zur Vorstellung wesentlicher Inhalte aus den ergangenen Stellungnahmen.

I. Überblick über die maßgeblichen raumordnerischer Festlegungen aus LEP-LSA 2010 und REP Harz 2009

Für diesen Bereich gibt es keine zu beachtenden Festlegungen.

II. Kurze Zusammenfassung wesentlicher Inhalte aus den Stellungnahmen – Landkreis Harz, untere Wasserbehörde und Landesamt für Umweltschutz (LAU)

Im Untersuchungsgebiet liegen folgende zwei Fließgewässer:

- der Eulenbach, ein Gewässer 2. Ordnung, der nicht berichtspflichtig nach WRRL ist,
- der Siebersteinsbach, ein Oberflächenwasserkörper (OWK „Bicklingsbach - von der Quelle bis zur Straße Ballenstedt-Rieder“) nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (ökologischer Zustand gemäß WRRL wird als „unbefriedigend“ und der chemische Zustand mit „nicht gut“ bewertet).

Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsraum zwei Standgewässer:

- der Große Siebersteinteich (3,4 ha, bei Vollstau 4,2 ha = 180.000 m³ Wasser),
- der Kleine Siebersteinteich (1,7 ha = 46.000 m³ Wasser).

Aufgrund seiner Größe gilt der Große Siebersteinteich bereits als Talsperre.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz (UWB) führt wie folgt aus:

Es erfolgt eine Inanspruchnahme von Einzugsgebieten mit erhöhter Partikelfracht in Fließgewässer, in welche Sumpfungswässer eingeleitet werden, eine Grundwasserabsenkung im Umfeld des Tagebaus und der daraus resultierenden Entwässerung grundwasserführender Klüfte. Sie sieht das Vorhaben grundsätzlich als umsetzbar an, wenn die durch sie formulierten Maßgaben eingehalten werden. Diese neun Maßgaben betreffen in Kürze:

- die Anlage eines Oberflächenwassermonitorings (Durchflussmonitoring) für den Siebersteinsbach sowie die jährliche Durchführung eines Beschaffenheitsmonitorings,
- die Weiterführung des jährlichen Monitorings (Durchflussmessungen und Beschaffenheitsuntersuchungen) am Eulenbach,
- die Begrenzung des jährlichen Flächenentzuges auf die zur Grauwackengewinnung unbedingt erforderlichen Bereiche sowie die Planung der vorgesehenen Devastierung der Abbauflächen so, dass nicht unnötig früh in die Erweiterung des Tagebaus eingegriffen wird,
- Ergreifung geeigneter Maßnahmen bei der mengenmäßigen Beeinflussung des OWK „Bicklingsbach – von der Quelle bis zur Straße Ballenstedt-Rieder“ – durch die Tagebauerweiterung nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz,
- Passieren des Sumpfungswassers mehrerer Pumpensümpfe zur Absedimentierung größerer Partikel vor Einleitung in den Eulenbach,
- Vermeidung des Eintrages nährstoffangereicherten Mutterbodens in das entstehende Gewässer,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser,
- Begrenzung der Flächenversiegelungen auf die unbedingt erforderlichen Flächen,
- zeitnahe Wiedernutzbarmachung der Tagebau-Teilbereiche, Durchführung einer zeitnahen Aufforstung.

Die UWB kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung der Abbaufläche mit keinen Auswirkungen auf den Liegend-Grundwasserleiter zu rechnen ist. Die beiden Standgewässer Kleiner und Großer Siebersteinteich werden voraussichtlich nicht vom Vorhaben betroffen sein.

Mit dem geplanten Vorhaben kommt es für die vom Vorhaben betroffenen Grundwasserleiter und dem berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper „Bicklingsbach – von Quelle bis Straße Ballenstedt-Rieder“ – zu keinem Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist keine vorhabensbedingte Beeinflussung des berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper im Tagebaubereich erkennbar. Für den Oberflächenwasserkörper ist mit keiner Zustandsverschlechterung oder einem Verfehlen der Bewirtschaftungspläne durch das Vorhaben zu rechnen.

Das LAU führt hierzu ergänzend aus, dass unter Beachtung des aktuellen Erkenntnisstandes die Häufung extremer Trockenperioden berücksichtigt werden sollte, wie sie die Klimafor- schung prognostiziert. Der Verlust schon geringerer Wassermengen kann demnach relevant für die Erhaltung der prioritären Lebensraumtypen sowie der geschützten Biotope werden.

III. Erwiderng durch den Vorhabenträger (Mitteldeutsche Baustoffe GmbH - MDB)

Herr Dr. Meyer (*GUB*) stimmte den vorgeschlagenen Maßgaben der UWB zu und sichert zu, dass diese umgesetzt werden. Alle weiteren Argumente seien schon bei den vorhergehenden Punkten mit angesprochen worden.

IV. Ergänzung durch die geladenen Verfahrensbeteiligten

Frau Dr. Jakob (*MDB*) stellte dar, dass sie nach Rücksprache mit der UWB in ihrem Hause der schriftlichen Erwiderng der MDB zustimmen kann, wichtig seien vor allem die Aussagen zum Eulenbach.

Frau Flach (*MID, Referat 24*) resümiert, dass hiermit der Belang Wasser ausreichend behandelt wurde.

6.4 Belange Technische Infrastruktur zur Wasserregulierung

Frau Flach (*MID, Referat 24*) leitete in die Erörterung des Belangs ein und übergab zunächst an Frau Fuhrmann zur Vorstellung wesentlicher Inhalte aus den ergangenen Stellungnahmen.

I. Überblick über die maßgeblichen raumordnerischer Festlegungen aus LEP-LSA 2010 und REP Harz 2009

Für diesen Bereich gibt es keine zu beachtenden Festlegungen.

II. Kurze Zusammenfassung wesentlicher Inhalte aus der Stellungnahme des Talsperrenbetriebes Sachsen-Anhalt

Im Untersuchungsgebiet liegen zwei Fließgewässer:

- der Eulenbach,
- der Siebersteinsbach.

Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsraum zwei Standgewässer:

- der Große Siebersteinsteich,
- der Kleine Siebersteinsteich.

Hier sind im Besonderen deren **Dambbauwerke inklusive deren Nebenanlagen** zu nennen.

Der **Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt** hat Bedenken gegen das Vorhaben und bringt folgende Forderungen vor:

Unter Pkt. 3.7 Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse (S.47) (*Anm.: des hydrologischen Gutachtens*) heißt es lediglich: „Eine Beeinflussung des Siebersteinsbachs durch die Erweiterung des Steintagebaus nach Osten ist möglich. Deren Stärke ist jedoch nicht abschätzbar.“ Das ist nicht ausreichend. Der Siebersteinsbach und der Kleine Siebersteinteich erfüllen wichtige Funktionen im Wasserhaushalt wie Niedrigwasseraufhöhung, Hochwasserschutz und ökologische Funktionen. Wir fordern qualitative und quantitative Aussagen zur Veränderung im Oberflächenwasser und im Grundwasser durch die Erweiterung des Tagebaus. Wir verweisen darauf, dass die Gutachter an anderer Stellen Wassermengenbetrachtungen durchführen, was unsere Forderung rechtfertigt.

Hierzu hat der Talsperrenbetrieb nach Übersendung der Erwiderng des VHT noch einmal ergänzt:

Aus unserer Sicht erfasst die u. g. Erwiderng der verfahrensführenden Behörde nicht alle angeführten Punkte. So wird nicht auf den Flächenverlust für das Einzugsgebiet des Kleinen Siebersteinteiches bzw. den Wirkungsbereich der erwartbaren Grundwasserabsenkung eingegangen. Eine Quantifizierung, also die Abschätzung einer möglichen Minderung der Abflussmenge im Siebersteinsbach (Bezug Kleiner Siebersteinteich) wurde nicht vorgenommen, sondern zusammenfassend festgestellt: „Eine Beeinflussung des Siebersteinsbachs durch die Erweiterung des Steintagebaus nach Osten ist möglich. Deren Stärke ist jedoch nicht abschätzbar.“ (hydrogeologisches Gutachten, S. 47). Eine Abschätzung muss aber grundsätzlich möglich sein, da der Gutachter an anderer Stelle Wassermengenbetrachtungen durchführt.

Unter Berücksichtigung der von den Gutachtern ermittelten Klimatischen Wasserbilanz (KWB) von 58 mm/a, ergibt sich für den Siebersteinsbach bis zum „Kleinen Siebersteinteich“ (Gesamt-EZG: 4,8 km²) eine Jahresabflussmenge von 0,278 Mio. m³ bzw. ein MQ von 9 l/s. Dazu liegen dem TSB andere Kenntnisse vor, deswegen ist eine Auseinandersetzung mit unseren Angaben vorzunehmen. (Anmerkung: Dieser Wert ist erheblich niedriger als z. B. im hydrologischen Gutachten der WWD vom 18.09.1983 mit einer KWB für den Großen Siebersteinteich mit 176 mm [MQ: 19,2 l/s] und für den Kleinen Siebersteinteich mit 146 mm [MQ: 6,3 l/s ohne Großer Siebersteinteich]).

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Beeinflussung oder gar Schädigung der Dammbauwerke und deren Nebenanlagen von Großer und Kleiner Siebersteinteich durch den Tagebaubetrieb, z. B. durch Erschütterungen (Sprengungen) sicher ausgeschlossen werden kann.

III. Erwiderng durch den Vorhabenträger (Mitteldeutsche Baustoffe GmbH - MDB)

Herr Dr. Meyer (*GUB*) legte dar, dass die von den MDB verwendeten Zahlen hinsichtlich der klimatischen Wasserbilanz deutlich aktueller als die vom Talsperrenbetrieb verwendeten seien, welcher sich auf ein Gutachten aus dem Jahr 1983 beruft. Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, wie die Zahlen von 1983 zustande gekommen sind. Es gebe sehr hohe Abweichungen und dies können die MDB gerne noch einmal darstellen. Das Einzugsgebiet des Siebersteinsbachs werde nur in einem Bereich von wenigen Prozent tangiert und deshalb habe dies nur eine geringere Bedeutung bei der Erweiterung.

Hinsichtlich des Erschütterungsgutachtens ergänzte Frau Dr. Wagner (*MDB*), dass dieses Thema im Genehmigungsverfahren aufgegriffen wird und ein solches in diesem Zuge erstellt wird. Sie geht momentan davon aus, dass sich keine negativen Ergebnisse aus diesem ergeben.

IV. Ergänzung durch die geladenen Verfahrensbeteiligten

Frau Dr. Jakob (*UNB*) ergänzte die Notwendigkeit der Prüfung der Gültigkeit/ Zulässigkeit des Gutachtens von 1983.

Frau Flach (*MID, Referat 24*) resümierte, dass hinsichtlich der Datengrundlagen und deren Gültigkeit eine Abstimmung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen muss.

6.5 Verkehrliche Belange

Frau Flach (*MID, Referat 24*) leitete in die Erörterung des Belangs ein und übergab zunächst an Frau Fuhrmann zur Vorstellung wesentlicher Inhalte aus den ergangenen Stellungnahmen.

I. Überblick über die maßgeblichen raumordnerischer Festlegungen aus LEP-LSA 2010 und REP Harz 2009

Im Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeit liegen die im **LEP-LSA 2010** festgelegten überregional bedeutsamen Hauptverkehrsstraßen B 185 sowie B 242 sowie die BAB 36 als Autobahn. Die Erweiterungsfläche selbst berührt diese Straßen flächenmäßig nicht.

Im **REP Harz 2009 (basierend auf dem LEP 1999)** sind für die geplante Erweiterungsfläche keine verkehrsinfrastrukturellen Trassenfestlegungen getroffen worden.

Die zu der Erweiterungsfläche am nächsten liegenden Verkehrstrassen sind:

- die Hauptverkehrsstraße mit Landesbedeutung B 185
- die Straße mit regionaler Bedeutung L 242
- der bedeutsame Rad-, Wander- und Reitweg – Europawanderweg E 11, Europaradweg R1, Selketalstieg – (alle bezeichneten Wege liegen hierbei in einer Trasse)
- Schienenverbindung mit Landesbedeutung Quedlinburg-Gernrode-Aschersleben sowie die von dieser Strecke abzweigende Schienenverbindung in Richtung Hasselfelde. Beide Schienenstrecken sind von der geplanten Erweiterungsfläche nicht berührt.

II. Kurze Zusammenfassung wesentlicher Inhalte aus den Stellungnahmen – Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Welterbestadt Quedlinburg

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, RB West bringt folgende Hinweise vor:

Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange des RB West der LSBB mittelbar im Zuge der Bundesstraße B 185 und der Landesstraße L 242 berührt.

Im Bereich des Knotenpunktes L 242 / Zufahrtsstraße zum Tagebau ist weiterhin die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die konstruktive Gestaltung des Knotenpunktes im Bestand entspricht nicht dem Regelwerk, den Richtlinien für die Anlage für Landesstraßen, RAL 2012.

In dem für die UVS festgelegtem Untersuchungsraum befinden sich im Bestand die Bundesstraße B 185 und die Landesstraße L 242.

Die B 185 OU Ballenstedt wurde in den BVWP 2030 mit der Dringlichkeit weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*) eingeordnet. Die Projektinformationen zum BVWP 2030 können unter <http://bvwp-projekte.de/strasse/B185-G21-ST-T1/B185-G21-ST-T1.html> heruntergeladen werden.

In dem derzeit für die RVU festgelegtem Untersuchungsraum sind folgende Planungen des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen:

- Neubau der B 185 OU Ballenstedt – (Genehmigungsplanung wird durch LSBB, RB West bearbeitet)
- Ausbau der L 75 OD Ballenstedt – (Für dieses Vorhaben wurde mit der Entwurfsplanung begonnen, vertiefende Abstimmungen laufen.)
- Ausbau der L 241 Gernrode - Bad Suderode Lückenschluss. (Dieses Vorhaben wurde zwischenzeitlich ausgebaut und ist unter Betrieb.)
- Bei der RVP ist der Landesradverkehrsplan (LRVP 2030, Beschluss der Landesregierung vom 09.02.21) zu berücksichtigen. (Hinweise: Der Verlegung des Europaradweges R 1 auf den Bahntrassenradweg Gernrode - Ballenstedt im Zuständigkeitsbereich der

Stadt Quedlinburg und der Stadt Ballenstedt wurde zugestimmt. Der Bahntrassenradweg Gernode - Ballenstedt wurde 2019 fertiggestellt.)

Im Zusammenhang mit den genannten Projekten wird auf das das Protokoll der Bauabfolgeberatung zwischen der Stadt Ballenstedt und dem RB West vom 25.11.2022 zu Straßenbauvorhaben verwiesen.

Seitens der Welterbestadt Quedlinburg wird darauf hingewiesen, dass der Kreisverkehr in Gernode und der L 242 sowie L 66 für den An- und Abfahrtsverkehr genutzt wird. Die Belastung der Straßen sollte sich aus Sicht der Welterbestadt Quedlinburg nicht nachteilig für die Ortschaft Stadt Gernode erhöhen bzw. in den Nutzungszeiten ändern.

III. Erwiderung durch den Vorhabenträger (Mitteldeutsche Baustoffe GmbH - MDB)

Frau Dr. Wagner (*MDB*) führte hierzu aus, dass keine Änderung der Abbaumenge und dementsprechend der Verkehrsmenge und der Verkehrswege geplant ist

Herr Luttmann (*MDB*) ergänzte, dass die Abnehmer des Rohstoffes zum überwiegenden Teil in Sachsen-Anhalt ansässig sind und sich hieraus kurze (Verkehrs-)Wege ergeben. Diese Verfügbarkeit stellt ein wichtiges Standbein der Bauindustrie dar.

IV. Ergänzung durch die geladenen Verfahrensbeteiligten

Durch Herrn Stadler (*Stadt Ballenstedt*) wurde auf den schlechten Straßenzustand der L 242 hingewiesen und die Befürchtung einer Zunahme des Verkehrs in Umfang und Menge geäußert, woraus eine weitere Verschlechterung resultieren würde.

Herr Großmann (*Stadt Quedlinburg*) merkte an, dass eine Lenkung der Verkehrsströme und -zeiten wünschenswert wäre. Er vermutete zukünftig einen Rückgang des Individualverkehrs.

Abschließend resümierte Frau Flach (*MID, Referat 24*), dass hier alle relevanten Punkte besprochen wurden.

7. Zusammenfassung und Ausblick zum weiteren Verfahren (MID, Referat 24)

Frau Flach (*MID, Referat 24*) dankte den Teilnehmern am Erörterungstermin für ihr Kommen und ihre Beiträge. Sie erläuterte, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde nunmehr in die Gesamtabwägung eintreten und das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung mit der gutachterlichen Stellungnahme bis zum 22.07.2024 abschließen wird. Alle Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit werden über die Ergebnisse des Erörterungstermines im Zuge der Information über das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung in Kenntnis gesetzt werden.

Verfahrensschritte nach Abschluss des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung

- **ab 22.07.2024:** Übermittlung des Ergebnisses der Raumverträglichkeitsprüfung an den Vorhabenträger
 - gemäß § 15 ROG Abs. 1 Satz 4 ROG i. V. m § 14 Abs. 4 Satz 2 LEntwG LSA
- **ab 22.07.2024:** Übermittlung des Ergebnisses der Raumverträglichkeitsprüfung an die Verfahrensbeteiligten
 - gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 LEntwG LSA
- **ab 22.07.2024:** Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ergebnis der Erörterung (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LEntwG LSA) und das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 LEntwG LSA) in den durch die Planung berührten Gemeinden
- **Zeitnahe Beantragung des für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Zulassungsverfahrens durch den Vorhabenträger**
 - gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 ROG - Hält der Vorhabenträger nach Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung an der Realisierung seines Vorhabens fest, soll er zeitnah die

Durchführung des hierfür erforderlichen Zulassungsverfahrens oder, sofern es gesetzlich vorgesehen ist, des Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung beantragen.

- **Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme und der Verfahrensunterlagen aus der Raumverträglichkeitsprüfung in einem verkehrsüblichen elektronischen Format an die Zulassungsbehörde**
 - *gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 ROG - Im Zuge der Antragstellung übermittelt der Vorhabenträger der Zulassungsbehörde die Unterlagen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, sowie im Falle ihres Vorliegens die gutachterliche Stellungnahme in einem verkehrsüblichen elektronischen Format.*
- **Beschränkung der Prüfung im Zulassungsverfahren auf die Belange, die nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren; die Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und nach Maßgabe des Fachrechts im Rahmen des Zulassungsverfahrens bleibt davon unberührt; Einbeziehung des Ergebnisses der Raumverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe des Fachrechts in ihre Entscheidung – sonstiges Erfordernis der Raumordnung, welches zu berücksichtigen ist**
 - *§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG - Im Zulassungsverfahren soll die Prüfung auf Belange beschränkt werden, die nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, jedoch bleibt die Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und nach Maßgabe des Fachrechts im Rahmen des Zulassungsverfahrens unberührt. Die Zulassungsbehörde bezieht die gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Raumordnungsbehörde auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe des Fachrechts in ihre Entscheidung ein.*

Halle (Saale), 11.07.2024

Aufgestellt:



i.A. Sabine Fuhrmann





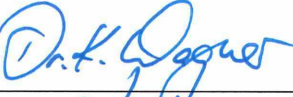



Bestätigt:





Christine Flach

Teilnehmerliste

Erörterungstermin im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ im MID, Referat 24, am 05.06.2024

Name	Dienststelle, Funktion	E-Mail-Adresse	Telefonnr.	Unterschrift
Gräßmann	Welterbestadt Quedlinburg, Planung	torsten.grassmann@quedlinburg.de	03946 305 718	
Meyer	G.U.B. AG	dieter.henrich@gub-rhg.de	0351 659 77 922	
Förger	LU HZ	kerstin.joerges@kreis-hz.de	03941 159 70 6316	
A. Abraham	- u -	Sabine.abraham-farob@kreis-hz.de	03941 159 70 5725	
Dr. Wagner	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	dr.wagner@mdb-gmbh.de	034606/ 25 777	
Heinrich Luttmann	- u -	Luttmann@mdb-gmbh.de	0345/9372471	
Stadler, Daniel	Bauverwaltungsamt	daniel.stadler@ballenstedt.de	039483 96 734	
Dette, W.	"	wilfried.dette@ballenstedt.de	039483)96727	

Name	Dienststelle, Funktion	E-Mail-Adresse	Telefonnr.	Unterschrift
Kachelrieß	LAGB, SB Untertagebergbau	georg.kachelriess@saar-sachsen-anhalt.de	0345 13197 254	
Flach	MID, Ref. 24, Z. in	christine.floch@sachsen-anhalt.de	0345/6912-800	
Kretzschmar	MID, Ref. 24, SB	peter.kretzschmar@sachsen-anhalt.de	0345/6912-218	
Fuhrmann	MID, Ref. 24, SB	sabine.fuhrmann@sachsen-anhalt.de	0345/6912 813	